

# Energiekosten-zuschuss

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen durch den Energiekostenzuschuss. Die gesetzliche Grundlage für die Fördermaßnahme wurde im Oktober 2022 beschlossen.

Am 28.9.2022 hat die Bundesregierung den von der WKÖ seit Langem geforderten Energiekostenzuschuss für Unternehmen als Teil des Anti-Teuerungspakets präsentiert. Die WKÖ hatte in den Wochen davor intensiv auf Maßnahmen zur Energieentlastung gedrängt und sich massiv für die Unterstützung der Betriebe eingesetzt. Mit dem Energiekostenzuschuss sollen der Wirtschaftsstandort in der aktuellen Krise gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit bestmöglich erhalten werden. Abgewickelt wird der Energiekostenzuschuss von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Am 18.11.2022 hat die Europäische Kommission die österreichische Regelung zur Unterstützung von Unternehmen mit hohen Energiekosten genehmigt.

## Eckpunkte

- **Förderfähigkeit:** Der Energiekostenzuschuss richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Als energieintensiv gelten Unternehmen, deren jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 3% des Produktionswertes belaufen. Nicht förderungsfähige Unternehmen sind u.a. energieproduzierende und mineralölverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion. Um kleinere Unternehmen sowie unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen zu unterstützen, entfällt lediglich bei Jahresumsätzen bis 700.000 Euro das 3%-Energieintensitätskriterium.
- Als Förderkriterium setzen Förderungswerber:innen bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich.
- Es werden vier Förderstufen unterschieden. Förderbare Energieträger sind Strom und Erdgas sowie in Stufe 1 auch Treibstoffe (Benzin und Diesel).
- Der förderfähige Zeitraum umfasst die Zeit von 1. Februar bis 30. September 2022. Dafür steht ein Budget in Höhe von 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung.

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen werden – analog der Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ – Kleinst- und Kleinbetriebe auf Basis des Unternehmensenergiekostenzuschuss-Gesetzes (UEZG) im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert werden; Details werden noch ausgearbeitet.

## Energiekostenzuschuss verlängert und ausgeweitet

Nachdem der europäische Beihilferahmen überarbeitet wurde und eine Ausweitung der Unterstützungsmaßnahmen ermöglichte, wurde am 22.12.2022 die Verlängerung des aktuellen Energiekostenzuschusses (EKZ 1) bis Ende 2022 sowie eine Neuauflage (EKZ 2) für das Jahr 2023 präsentiert:

- EKZ 2 wird gegenüber EKZ 1 deutlich ausgeweitet
- Beihilferechtliche Möglichkeiten, was die Förderhöhen betrifft, werden weitestgehend ausgeschöpft
- Insgesamt gibt es 5 (statt 4) Förderstufen. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von 4 Millionen Euro entfällt die Voraussetzung des Nachweises einer Mindest-Energieintensität.
- Die Förderintensität wird in der Stufe 1 von 30 % auf 60% verdoppelt und in der Stufe 2 von 30% auf 50% erhöht. Das heißt, dass in der ersten Stufe 60% des Kostenanstiegs bei den Mehrkosten von Energie gefördert werden.

Am 31.1.2023 hat der Nationalrat eine Gesetzesänderung beschlossen, die die Voraussetzung für die Richtlinien zur Verlängerung des EKZ 1, für den EKZ 2 und für das Pauschalierungsmodell, das von der von der FFG abgewickelt werden soll, darstellt. Das Gesetzesvorhaben wurde dem Bundesrat zugewiesen. Die entsprechenden Richtlinien sind derzeit in Ausarbeitung. ●

## Weitere Infos:

- aws ([Link](#))
- wko.at ([Link](#))



DI Claudia Hübsch (WKÖ)  
claudia.huebsch@wko.at

